

Zu alles dessen wahrer Urkund, haben wir der Gemeinde den gegenwärtigen Brief zu Handen stellen lassen, welcher mit den eigenhändigen Unterschriften unsers Herren Amtsbürgermeisters und des ersten Staatschreibers versehen, so wie auch mit dem Standesfigill bekräftiget ist.

So geschehen Dienstags den 8. April 1806.

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Beschluß vom 10ten April 1806, wegen der nassen Maaße; und Polizeybestimmungen wegen der Sinnung derselben.

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung des ihm, von der Commission des Inneren (in Folge Rathserkenntnuß vom 9ten Christmonat 1803.) unterm 19ten März d. J. über die Verschiedenheit der nassen Maaße in den verschiedenen Gegenden unsers Kantons, und über eine zweckmäßige Polizey

für das Sinnen der nassen Maasse, hinterbrachten umständlichen Berichts und Gutachtens, folgendes zu verordnen für angemessen erachtet:

1. Alle Wirthe und Weinschenken im Kanton sollen sich zum Ausschenten jedes Getränks, gehörig gesinnter Geschirre bedienen; und den Wirthen und Weinschenken in den Bezirken Zürich, Horgen, Uster und Bülach zu diesem Behuf die bereits in Übung gekommene Züricherische Stadt-Maass, deren 100 auf einen Saum gehen, zu gebrauchen vergönnt seyn.

2. In jedem Bezirkshauptort sollen ein kupferner Kessel, eine Lanse haltend, und besondere kupferne Geschirre für jedes der folgenden Maasse, nämlich für den Kopf, die Maass, die halbe Maass, und die Viertelmaass, oder den Stoken, so wie auch für die vormahls übliche Landmaass, als Ur-Maasse, in Verwahrung des Gemeindraths liegen, und zu dem Ende von den Herren Statthaltern die gehörigen Nachforschungen gehalten, für diejenigen Bezirkshauptorte, wo das eine oder andere dieser Urmaasse mangelt, das Nöthige auf Kosten des Staats angeschafft, und bey dem Gemeindrath daselbst deponiert werden.

3. Jeder Gemeindrath im Kanton soll eine ganze, halbe und viertels Maass Probmaass haben, welche jährlich mit den Urmaassen verglichen werden sollen.

4. Für diejenigen Orte, wo die Herren Statthalter, laut eingesandten Berichten, die Aufstellung von Sinnern nöthig finden, sollen selbige von den betreffenden Gemeinräthen gewählt, und alle, früher oder später aufgestellten Sinner, von den Herren Statthaltern in Eyd und Pflicht genommen werden.

In dem Hauptort des Kantons sollen zweien Sinnermeister seyn, dieselben von dem Stadtrath, und zwar schon für den gegenwärtigen Fall gewählt, dem Kleinen Rathe zur Bestätigung vorgeschlagen, und von dem Herren Bezirksstatthalter in Eyd und Pflicht genommen werden.

5. Alle Sinner, welche Probmaße haben, sollen gehalten seyn, selbige jährlich mit den Ur-Maassen am Bezirkshauptorte zu vergleichen.

6. In möglichster Uebereinstimmung mit den ehevorigen Uebungen, ist folgende billige Befolgung für alle Sinner festgesetzt:

Nämlich für das Sinnen der Tansen mit Innbegriff der Nägel 5 fl.

Für das Sinnen der Kübel und Gelten 3 —

„ „ „ von Kopf, Maass, halb und viertel Maass, per Stück 4 —

„ das Sinnen eines Eimer Fasses 1 —

„ „ „ eines Eimer Standen 1 —

„ die hiezu gebrauchten Nägel, pr. Em. 2 —

Für das Ueberschütten zu Berichtigung aller hölzernen Maassen, die von Sinnern bey dem Urmaasß vorge- nommen worden, vom Eimer, halben und Viertels - Eimer	8 f
„ das von Kopf, Maasß, halb und viertels - Maasß	4 —
„ das Sinnen und Zeichnen von gröfs- sern und kleinern gläsernen Fla- schen, vom Duzend	6 —

Diese Taxen sollen, mit Ausnahme des Bezirks Winterthur, in welchem, bey der vorhandenen Verschiedenheit des Maasses, für das Sinnen des Eimers oder des halben Saums auf der Landschaft, wenn der Sinner dahin beruffen wird 8 f. und für das Sinnen des Eimers in der Stadt 4 — — geordnet sind, in dem ganzen Kanton, und zwar überall von dem Eigenthümer des Geschirrs bezahlt werden.

7. Jeder Gemeindrath ist verpflichtet, nach dem Herbst unfehlbar eine Visitation aller kleinern nassen Maasse in den Wirths- und Schenkhäusern zu veranstalten, und in denjenigen Gemeinden, wo Sinner aufgestellt sind, sollen diese hiezu gebraucht werden.

8. Da die Sinner auf der Landschaft zur Sinn von neu verfertigten hölzernen und kupfernen kleinen Geschirren, die als Probmaasse gebraucht

werden sollen, nicht eingerichtet sind, und die Anschaffung des hiezu nöthigen Geräths von ihnen nicht gefordert werden kann, so soll das Sinnen und Zeichnen solcher, zu Probmaassen für Wirthe, Weinschenken, und andere Partikularen bestimmter Köpfe, ganzen und halben Maassen, von nun an, den Sinnermeistern im Hauptort des Cantons aufgetragen seyn, welche dieses Geschäft gegen Bezahlung der obigen Taxen zu verrichten, und, wie ehemals, ein jährliches fixes Wartgeld von drey Mütt Kernen, zweien Eimer Wein und zwanzig Pfund Geld, jedoch in der Meynung zu beziehen haben, daß jeweilen nur einer derselben, und zwar derjenige, welcher in Function ist, diese fixe Besoldung genießen soll.

9. Alle Sinner sollen in ihrem Berufe mit pünktlicher Genauigkeit und pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen.

10. Gegenwärtiger Beschluß wird der Finanz-Commission mitgetheilt, und den sämtlichen Herrn Statthaltern, zu Veranstellung alles dessen, was zu genauer Erfüllung aller seiner Bestimmungen erforderlich ist, und zu dem Ende auch zur Mittheilung an alle Gemeindräthe in ihren respectiven Bezirken, welchen, wegen der sie berührenden Bestimmungen des Beschlusses, die nöthigen Befehle zu ertheilen sind, zu Handen gestellt.
